

Übersicht Existenzsicherung (2)

Nach den sozialen Hilfesystemen, wenn Hilfebedürftigkeit vorliegt und die jeweiligen Leistungsvoraus. erfüllt werden:

SGB II -Grundsicherung für Arbeitsuchende-	SGB XII -Sozialhilfe-		Kinderzuschlag meist in Verbindung mit Wohngeld		Asylbewerber- leistungsgesetz (AsylbLG)
	Kap. 3: Hilfe zum Lebensunterhalt	Kap. 4: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Kinderzuschlag (§ 6a BKGG)	Wohngeldgesetz (WoGG)	
<u>Leistungsberechtigt nach § 7 Abs. 1 SGB II:</u> - 15. Lebensjahr vollendet - Altersgrenze nach § 7a SGB II nicht erreicht - erwerbsfähig (mind. 3h tägl. auf dem allg. Arbeitsmarkt) und ihre im Haushalt lebenden Angehörigen	<u>Leistungsberechtigt nach § 19 Abs. 1 bzw. § 27 Abs. 1 SGB XII:</u> - Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können → keine Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II → Altersgrenze nicht erreicht → ab vollendetem 18. Lj. keine dauerhafte volle Erwerbsminderung → kein Zusammenleben im Haushalt mit SGB II-berechtigtem Angehörigen	<u>Leistungsberechtigt nach § 19 Abs. 2 bzw. § 41 SGB XII:</u> - Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII vollendet oder - 18. Lebensjahr vollendet und <u>dauerhaft</u> voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI (außerstande, mind. 3h tägl. auf dem allg. Arbeitsmarkt tätig zu sein)	<u>Leistungsberechtigt sind Eltern(teile),</u> - die mit ihren unverheirateten Kindern in einem Haushalt zusammenleben, - für diese Kinder Anspruch auf Kindergeld haben, - deren Einkommen ein Mindesteinkommen erreicht und einen Höchstbetrag nicht überschreitet und - womit die Hilfebedürftigkeit (ggf. zusammen mit Wohngeld) nach dem SGB II vermieden wird max. 185 € pro Kind	<u>Wohngeldanspruch besteht</u> Grundsätzlich für jeden, der eine Wohnung gemietet hat und sie auch selbst nutzt (auch bei selbst genutztem Eigentum). Ob Anspruch besteht und wenn, in welcher Höhe, ist abhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, dem Gesamteinkommen und der zuschussfähigen Miete/Belastung. <u>Ausgeschlossen</u> sind sogenannte „Transferleistungsbezieher“.	<u>Leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG</u> - Asylbewerber, auch bei einem Asylfolgeverfahren - geduldete Personen - vollziehbar ausreisepflichtige Pers. - Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 4 S. 1 oder 25 Abs. 5 AufenthG und die Ehegatten, Lebenspartner und mj. Kinder

			(ab 1.7.2019)		
<u>Träger:</u> Überwiegend Gemeinsame Einrichtungen der Bundesagentur für Arbeit und der Kommune – Jobcenter, ansonsten die sogenannten Optionskommunen	<u>Träger:</u> Sozialamt, Abteilung Hilfe zum Lebensunterhalt	<u>Träger:</u> Sozialamt, Abteilung Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	<u>Träger:</u> Familienkasse	<u>Träger:</u> Wohngeldamt	<u>Träger:</u> Spezielle Leistungsstelle für Asylbewerber

Zur Vorrangigkeit bei den Leistungen nach dem SGB II und XII

- § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II:
„Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus.“
- § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB II:
„Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.“

Anmerkung dazu:

Nach § 19 Abs. 1 SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte **Arbeitslosengeld II** und nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zusammenleben **Sozialgeld**.

- § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII:
„Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vor.“

→Anspruchsberechtigung nach Kapitel 4 des SGB XII vorrangig vor SGB II und Kapitel 3 SGB XII

→Anspruchsberechtigung nach dem SGB II schließt Leistungen nach Kapitel 3 des SGB XII aus.